

Schweizerische Hochschulkonferenz SHK
Frau Vizedirektorin SBFI Silvia Studinger
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

per Mail an:
suzanne.monnier@sbfi.admin.ch

Bern 04.09.2024

Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstituten

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die zusätzlichen Präzisierungen der Zulassungsvoraussetzungen für den Fachbereich Gesundheit an den Fachhochschulen.

Bildungssystematisch gilt der berufsbildende Weg einer beruflichen Grundbildung auf Stufe eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in Kombination mit einer Berufsmaturität (BM) als primärer Zubringer zum Studium an einer Fachhochschule (FH).

Auch wenn andere Bildungswege möglich sind und diese im Interesse der Durchlässigkeit durchaus gefördert werden, gilt es sicherzustellen, dass Absolvent:innen beim Zugang zu einer Fachhochschule bspw. gegenüber Absolvent:innen einer gymnasialen Maturität nicht benachteiligt werden. Dies gilt es auch für Fachbereiche zu gewährleisten, wo eine grosse Nachfrage der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes besteht (im konkreten Fall der hier vorliegenden Vernehmlassung: im Fachbereich Gesundheit).

Aus diesen Gründen begrüsst der SGB die zwei im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Präzisierungen der Verordnung, nämlich dass:

- Kandidat:innen mit einer beruflichen Grundbildung im Gesundheitsbereich und einer Berufsmaturität sowie Kandidat:innen mit einer Fachmaturität Gesundheit von der Eignungsabklärung zum FH-Studium Gesundheit befreit werden (Art. 12a Abklärung der persönlichen Eignung zum Berufsfeld, Abs.2).
- Angewandte **Selektionsverfahren** bspw. bei einer beschränkten Anzahl Studienplätze kein bestimmtes Kandidatenprofil – Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität – begünstigen oder benachteiligen und die Selektionsverfahren diesbezüglich regelmässig überprüft werden (Art. 12b Selektionsverfahren für die Studienplatzverteilung, Abs. 2 und 3).

Der erläuternde Bericht hält richtigerweise fest, dass bezüglich Umsetzung der gemäss Art. 25 HFKG erforderlichen einjährigen «**Arbeitsweiterfahrung**» (AWE) für Absolvent:innen mit einer gymnasialen Maturität als Zulassungsbedingung zum FH-Studium derzeit noch kein Konsens gefunden werden konnte und dies deshalb noch nicht Teil der vorliegenden Vernehmlassung ist.

Wie wir bereits über das Hochschulrat-Gremium des ständigen Ausschusses der Arbeitswelt verlautbart haben, erachten wir es als zentral dass hier weiterhin nach einer **gesetzes- und praxiskonformen Lösung** gesucht wird und die direktbetroffenen Akteure aus dem Gesundheitsbereich (Berufsbildner:innen/Praktikumsbegleiter:innen sowie Vertretungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden aus dem Gesundheitsbereich) in eine **erweiterte Arbeitsgruppe** miteinbezogen werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Nicole Cornu
Zentralsekretärin